

Gläubiger mit zu verwenden sei, gehört allerdings nothwendig in ein Hypothekengesetz.

**D. Großmann:** Unbewegliche Mobilien kommen mir eben so vor wie bewegliche Grundstücke.

**Präsident v. Gersdorf:** Die Discussion kann ich wohl für geschlossen erachten, und da dieselbe längere Zeit in Anspruch genommen hatte, sehe ich mich verpflichtet, auf den eigentlichen Sachstand mit kurzen Worten hinzudeuten. §. 64 des Gesetzesentwurfs enthält zwei Sätze. Ueber den ersten ist weder bei der Berathung in der Deputation, noch bei der Discussion hier in der Kammer Etwas geäußert worden; die Rede war nur von dem zweiten Satze. Die Deputation in ihrer Mehrheit hat gewünscht, daß der zweite Satz der §. 64 (s. oben), welcher mit den Worten beginnt: „Hypotheken an landschaftlichen Gütern u. s. w.“ in Wegfall gebracht werde. Die Minorität der Deputation hingegen, welche in einer Stimme besteht, hat sich dafür erklärt, daß der zweite Satz in der Art gefaßt und von der Kammer angenommen werden möchte, wie derselbe von den königl. Commissarien in der Deputation vorgeschlagen worden und wie er im Berichte in den Worten enthalten ist: „Hypotheken an landwirthschaftlichen Gütern erstrecken sich auch auf das jedesmal vorhandene zur Erhaltung des Gutes und zum Betriebe der Wirthschaft nothwendige, dem Besitzer des Gutes zugehörige Inventar an Vieh, Schiff und Geschirr, auch Vorräthe mit der Wirkung, daß dasselbe bei Zwangsversteigerung des Gutes nicht von letztem getrennt werden darf, und der Erlös zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger ebenfalls zu verwenden, ist, wosern nicht bei Lehngütern nach den über die Sonderung des Lehns vom Erbe geltenden besonderen Grundsätzen eine Ausnahme nöthig wird. An Veräußerungen des Inventars kann der Besitzer des Gutes von den hypothekarischen Gläubigern nicht behindert werden, so lange nicht eine Gefährdung derselben nachgewiesen wird.“ Zuvörderst würde ich nun auf jeden Fall, wie mir nach der Landtagsordnung obliegt, die Frage auf das Deputationsgutachten in der Majorität zu richten haben. Ich will annehmen, es würde dasselbe angenommen, so wäre die Frage, ob ich auf das Deputationsgutachten und auf den Regierungsvorschlag, wie er in der Deputation gemacht worden ist, zurückzugehen haben dürfte.

**Vizepräsident v. Carlwiz:** So wie das Gutachten der Majorität der Deputation angenommen wird, der zweite Satz also wegfällt, so ist die Sache auch entschieden und es bedarf nicht einer zweiten Frage.

**Präsident v. Gersdorf:** Ich frage die Kammer, ob sie nach dem Rathe der Majorität der Deputation den zweiten Satz der §. 64, welcher in den Worten enthalten ist: „Hypotheken an landwirthschaftlichen Gütern, welche nicht Lehneigenschaft haben, begreifen zugleich das jedesmal vorhandene, zur Erhaltung des Gutes und zum Betriebe der Wirthschaft nothwendige, dem Besitzer des Gutes zugehörige Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr, auch Vorräthen in sich, welches daher nicht willkürlich von dem verhypothecirten Gute getrennt werden darf, ohne daß jedoch der Besitzer an Veräußerung ein-

zelner Stücke oder Theile behindert werden kann, so lange nicht eine Gefährdung der hypothekarischen Gläubiger nachgewiesen wird“, in Wegfall gebracht zu sehen wünscht? — Durch 33 gegen 5 Stimmen wird der Majorität der Deputation beigetreten.

Hierdurch wird der zweite Satz sowohl im Entwurfe, als in der im Deputationsberichte enthaltenen anderweiten Fassung für abgelehnt geachtet.

**Präsident v. Gersdorf:** Nach dem, was über die Fragestellung geäußert worden ist, würde ich nun die Frage zu stellen haben: Ist die Kammer gemeint, den ersten Satz der §. 64 als §. 64 anzunehmen? — Wird einstimmig angenommen.

**Präsident v. Gersdorf:** Wir würden nun zu §. 65 überzugehen vermögen.

**Referent Bürgermeister D. Gross:** §. 65 des Gesetzesentwurfs lautet:

Sind bewegliche Subehörungen des Grundstücks veräußert worden, so haben hypothekarische Gläubiger gegen den dritten redlichen Besitzer derselben keinen Anspruch.

**Präsident v. Gersdorf:** Es ist zu dieser §. Etwas bisher nicht bemerkt, und wenn auch von der Kammer dabei Nichts bemerkt wird, richte ich an Sie die Frage: ob Sie die §. 65 annehmen? — Einstimmig Ja.

**Referent Bürgermeister D. Gross:** §. 66 lautet:

2) in Ansehung der Forderung.

Die Hypothek erstreckt sich neben der Hauptforderung auch auf die Verzugszinsen, auf versprochene Zinsen aber nur dann, wenn das Versprechen der Verzinsung und der Zinsfuß in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist.

**Präsident v. Gersdorf:** Wenn Nichts dabei erinnert wird, frage ich, ob die Kammer §. 66 annimmt? — Einstimmig Ja.

**Referent Bürgermeister D. Gross:** §. 67 lautet:

Unter gleicher Voraussetzung der Eintragung eines hierauf bezüglichen Versprechens in das Grund- und Hypothekenbuch kann sich eine Hypothek auch auf Kosten als Nebenforderung erstrecken.

**Präsident v. Gersdorf:** Es scheint Niemand über §. 67 sprechen zu wollen; ich frage also die Kammer: ob sie dieselbe annimmt? — Einstimmig Ja.

**Referent Bürgermeister D. Gross:** §. 68 lautet:

In Ansehung rückständiger Zinsen, und zwar sowohl der versprochenen als der Verzugszinsen, beschränkt sich jedoch im Concurse, sowie außerhalb des Concurse bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger, die Hypothek auf die Zinsen der drei letzten Jahre von Eröffnung des Concurse, außerhalb des Concurse von der erfolgten Subhastation, oder wenn der Gläubiger vor Eröffnung des Concurse oder vor der Subhastation schon Klage erhoben und dieselbe ohne Unterbrechung fortgestellt hatte, von erhobener Klage zurückgerechnet.

**Bürgermeister Schill:** Ich will mir hier nur eine einzige Anfrage an den Referenten erlauben, wie das zu verstehen ist,